



Brüssel, den 22. Juni 2021
(OR. fr)

9170/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0126 (NLE)

PECHE 168

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021-2026)

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union –
und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung
des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik
und der Europäischen Gemeinschaft (2021-2026)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft¹ (im Folgenden „Abkommen“), das mit der Verordnung (EG) Nr. 450/2007 des Rates² genehmigt wurde, ist am 11. Juni 2007 in Kraft getreten. Das am 24. Juli 2013 unterzeichnete Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik³ (im Folgenden "Protokoll von 2013") ist am 23. Juli 2016 ausgelaufen.
- (2) Am 22. Oktober 2015 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der Gabunischen Republik (im Folgenden "Gabun") über den Abschluss eines neuen Protokolls aufzunehmen. Diese Verhandlungen sind erfolgreich abgeschlossen worden und das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021-2026) (im Folgenden „Protokoll“) wurde am 10. Februar 2021 paraphiert.
- (3) Ziel des Abkommens und des Protokolls ist es, die Union und Gabun in die Lage zu versetzen, enger zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiresourcen in der Fischereizone Gabuns und im Atlantischen Ozean weiter zu fördern und gleichzeitig zu angemessenen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor beizutragen.

¹ ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 3.

² Verordnung (EG) Nr. 450/2007 des Rates vom 16. April 2007 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 1).

³ ABl. L 250 vom 20.9.2013, S. 2.

- (4) Das Protokoll sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitatigkeiten der Union in der Fischereizone Gabuns und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tatigkeiten infolge des Ablaufs des Protokolls von 2013 so kurz wie moglich zu halten, so bald wie moglich in Kraft treten.
- (5) Das Protokoll sollte unterzeichnet und bis zum Abschluss der fur sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorlaufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Gabunischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (2021-2026) (im Folgenden „Protokoll“) im Namen der Union wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Protokolls¹ – genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung² vorläufig angewandt, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

¹ Der Wortlaut des Protokolls wurde in ... [Bitte Amtsblattfundstelle einfügen] veröffentlicht.

² Der Zeitpunkt, ab dem das Protokoll vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
